

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
1.1	Name.....	2
1.2	Sitz	2
1.3	Geschäftsjahr	2
2	Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins.....	2
2.1	Gemeinnützigkeit.....	2
2.2	Zweck des Vereins.....	2
3	Mittel des Vereins	2
4	Mitgliedschaft	2
4.1	Voraussetzung	2
4.2	Beginn der Mitgliedschaft.....	3
4.3	Ende der Mitgliedschaft.....	3
5	Rechte und Pflichten des Mitgliedes.....	3
5.1	Rechte.....	3
5.2	Pflichten	3
6	Organe des Vereins.....	3
7	Mitgliederversammlung	3
7.1	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	3
7.2	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	3
7.3	Einberufung.....	3
7.4	Gegenstände der Mitgliederversammlung	3
7.5	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	4
7.6	Stimmberechtigung	4
8	Vorstand	4
8.1	Zusammensetzung des Vorstandes	4
8.2	Aufgaben des Vorstandes	4
9	Erweiterter Vorstand.....	5
9.1	Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes.....	5
9.2	Aufgaben des erweiterten Vorstandes	5
10	Niederschrift.....	5
11	Rechnungsprüfung.....	5
12	Haftung	5
13	Satzungsänderung und Selbstauflösung.....	5
13.1	Zuständigkeit für Satzungsänderungen	5
13.2	Änderungen des Vereinszweckes und Selbstauflösung.....	

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Name

Der Verein führt den Namen:

"Förderverein Gesamtschule Weilerswist e.V."

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Weilerswist.

1.3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Gesamtschule Weilerswist im Rahmen seiner Möglichkeiten. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein insbesondere

- a. die Interessen der Gesamtschule Weilerswist in der Öffentlichkeit fördern und über die Ziele und Arbeit der Schule informieren,
- b. Veranstaltungen bildender und jugendfördernder Art durchführen und/oder unterstützen.
- c. zusätzliche Geräte, Spiele und Mittel für den Ganztagsbereich bereitstellen
- d. Schülerinnen und Schülern aus sozialschwachen Familien die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Klassenfahrten ermöglichen,
- e. der Schule die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel für anerkannte Projekte und Vorhaben ermöglichen,
- f. die Arbeit der Mitwirkungsorgane fördern und unterstützen,
- g. Maßnahmen und Aktivitäten unterstützen, welche dem Wohl der Schülerinnen und Schüler und der an der Gesamtschule Weilerswist tätigen Personen dienen.

3 Mittel des Vereins

Die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

Die Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des neuen Schuljahres zur Zahlung fällig.

4 Mitgliedschaft

4.1 Voraussetzung

Vereinsmitglied kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Hierzu zählen:

- a. alle natürlichen und juristischen Personen,
- b. Körperschaften,
- c. von der Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste ernannte Ehrenmitglieder.

4.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung sowie Zahlung des ersten Jahresbeitrages erworben.

4.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung, Ausschluss wegen Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages oder vereinsschädigendem Verhalten. Ein Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Eine Kündigung seitens des Mitgliedes hat spätestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

5.1 Rechte

Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen.

5.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu entrichten.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres statt.

7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf Antrag eines Zehntels aller Mitglieder
- c. auf Antrag der Kassenprüfer (-innen)

7.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzende(n), im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach 8.1 mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Gesamtschule im Abschnitt Förderverein, im Schuljahreskalender und durch Aushang im Informationskasten der Gesamtschule.

In den Fällen nach Absatz 7. 2 b. und c. ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen

7.4 Gegenstände der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und der

- Prüfberichte der Kassenprüfer (-innen) sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- b. die Wahl des Vorstandes
 - c. die Wahl der Kassenprüfer (-innen)
 - d. die Festlegung des Jahresmindestbeitrages
 - e. Anträge der Mitglieder des Vorstandes
 - f. den Maßnahmenkatalog/Aktivitäten
 - g. den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Die Auflösung des Vereins

7.5 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

7.6 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes ist Angelegenheit der Korporation.

8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
- c. der Kassiererin/dem Kassierer/
- d. der Schriftführerin/dem Schriftführer
- e. den Beisitzerinnen/Beisitzern

8.2 Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- b. Die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie/er beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Die Einladung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Die Abstimmungen können über elektronische Medien erfolgen, welche zu protokollieren sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung des Maßnahmenkataloges und Verteilungsplanes
- d. Der Vorstand kann eine Stellungnahme der Kassenprüfer-Innen anfordern, wenn ihm die Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.
- e. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Mitglieder Ersatz-Vorstandsmitglieder zu benennen, welche bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.
- f. Der Vorstand kann durch schriftliche Vollmacht, unterzeichnet gemäß 8.2 d. für einzelne

Aufgaben Vertretungsbefugnis erteilen.

9 Erweiterter Vorstand

9.1 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem Vorstand
- b. einer Vertreterin/ einem Vertreter der Schulleitung
- c. einem weiteren Mitglied des Kollegiums der Lehrer (-innen)
- d. der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft

9.2 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- a. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Gelder bei Beträgen, die 2.000,-€ überschreiten.
- b. Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreterin/Stellvertreter des Vorstandes, bei deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
- c. Der erweiterte Vorstand ist mit mindestens fünf Mitgliedern (davon mindestens 3 des Vorstandes) beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen können über elektronische Medien erfolgen, welche zu protokollieren sind.

10 Niederschrift

- a. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von der/dem Schriftführerin schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden von der/dem Sitzungsleiterin und der/dem Schriftführerin unterzeichnet.
- b. Jedes Vereinsmitglied kann grundsätzlich alle Niederschriften einsehen.

11 Rechnungsprüfung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer (-innen), die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- b. Die Kassenprüfer (-innen) prüfen jährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Führung der Vereinskasse und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- c. Die Kassenprüfer (-innen) tragen Ihren Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer-Innen hat der Vorstand Stellung zu nehmen.
- d. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer-Innen unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

12 Haftung

- a. Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen. Über das Vermögen hinaus besteht keine Haftung.
- b. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

13 Satzungsänderung und Selbstauflösung

13.1 Zuständigkeit für Satzungsänderungen

Satzungsänderung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Selbstauflösung ist die Zustimmung von

drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich, Zustimmung der nicht anwesenden Mitgliedern kann schriftlich erfolgen.

13.2 *Selbstauflösung*

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar dem Schulträger der Gesamtschule Weilerswist zu überweisen. Dieser darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken der Gesamtschule Weilerswist oder deren Rechtsnachfolgerin im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden, jedoch erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

Der Text dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.10.2020 einstimmig beschlossen.

Index

- Erweiterter Vorstand 5
 - Aufgaben 5
 - Zusammensetzung 5
- Förderverein 2
 - Gemeinnützigkeit 2
 - Geschäftsjahr 2
 - Mittel 2
 - Name 2
 - Organe 3
 - Sitz 2
 - Spenden 2
- Haftung 6
- Kassenprüfer 5
- Mitgliederversammlung (MV) 3
 - Außerordentliche MV 3
 - Beschlussfähigkeit der MV 4
 - Einberufung MV 4
 - Gegenstände der MV 4
 - Ordentliche MV 3
 - Stimmberechtigung 4
- Mitgliedschaft 3
 - Beginn 3
 - Ende 3
 - Kündigung 3
 - Mindestbeitrag 2
 - Pflichten 3
 - Rechte 3
 - Voraussetzung 3
- Niederschrift 5
- Rechnungsprüfung 5
- Satzung 1
 - Beschluss des Textes 6
 - Inhaltsverzeichnis 1
- Satzungsänderung 6
- Selbstaflösung 6
 - Liquidator 6
 - Verwenden des Vereinsvermögens 6
 - Zustimmung 6
- Vereinszweck 2
 - Bereitstellen Lehr- u. Lernmittel 2
 - Bereitstellen von Ressourcen 2
 - Ermöglichen von Teilnahmen 2
 - Fördern der Mitwirkungsorgane 2
 - Fördern von Aktivitäten 2
 - Öffentlichkeitsarbeit 2
 - Veranstaltungen fördernder Art 2
- Vorstand 4
 - Aufgaben 4
 - Zusammensetzung 4